

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Liefer- und Verkaufsbedingungen

Allgemeiner Teil

- 1.** Unsere Liefer- und Verkaufsbedingungen gelten ausschließlich; entgegenstehende oder von unseren Liefer- und Verkaufsbedingungen abweichende Regelungen des Auftraggebers erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten schriftlich und ausdrücklich Ihrer Geltung zugestimmt. Dasselbe gilt, wenn einzelne Bedingungen unserer Liefer- und Verkaufsbedingungen unwirksam sein sollten oder werden oder aus einem sonstigen Grund nicht anwendbar sind, so bleiben die übrigen Bestimmungen vollinhaltlich gültig.
- 2.** Unsere Angebote sind freibleibend und für 4 Wochen gültig. Der Vertrag gilt als geschlossen, sobald wir eine schriftliche Auftragsbestätigung erteilt haben. Sofern nach Vertragsabschluss in den wirtschaftlichen Verhältnissen des Auftraggebers Umstände eintreten, welche die Kreditwürdigkeit des Auftraggebers in Frage stellen, sind wir berechtigt, die Auslieferung der Ware zurückzuhalten, bis die volle Vorauszahlung des Kaufpreises oder eine ausreichende Sicherheit geleistet ist. Geschieht dies nicht in einer angemessenen Frist, so sind wir berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Dasselbe gilt, sofern Umstände, welche die Kreditwürdigkeit des Auftraggebers in Frage stellen, bereits vor Vertragsabschluss vorhanden waren, diese uns aber erst nach Vertragsabschluss bekannt werden.
- 3.** Ist Lieferung ohne Montage vereinbart, werden alle Waren ab Werk und zuzüglich Verpackung verkauft, sofern nicht etwas anderes schriftlich vereinbart ist. Die Lieferung erfolgt auf Gefahr des Auftraggebers. Ist Lieferung mit Montage vereinbart, wird frei Haus geliefert. Die Gefahr geht mit Abschluss der Montage an den Auftraggeber über.
- 4.** Verzögert sich die vereinbarte Lieferung binnen vereinbarter Lieferfrist durch vom Auftragnehmer nicht beeinflussbare oder unvorhersehbare Ereignisse oder durch eine Handlung oder Unterlassung des Auftraggebers, so verlängert sich die Lieferfrist entsprechend. Ist im Vertrag eine verbindliche Lieferfrist vorgesehen, liefert der Auftragnehmer aber nicht innerhalb der vereinbarter Frist, ist ein Rücktritt des Auftraggebers vom Vertrag auf Grund von Lieferfristüberschreitung nur zulässig, wenn dem Auftragnehmer zuvor eine angemessene Nachfrist gesetzt und auch diese nicht eingehalten worden ist. Ansprüche auf Schadenersatz wegen verspäteter Lieferung sind, soweit gesetzlich zulässig, ausgeschlossen. Nimmt der Auftraggeber die Ware nicht zum vertraglich vereinbarten Zeitpunkt ab, so hat er trotzdem die von der Lieferung abhängigen Zahlungen so zu leisten, als ob die Leistung erfolgt wäre. Die Einlagerung der Ware geht zu Lasten des Auftraggebers. Die Gefahr geht mit der Einlagerung auf den Auftraggeber über.
- 5.** Zahlungen sind sofort –(gerechnet ab Rechnungsdatum zuzüglich 3 Kalendertage) – ohne Abzug und zuzüglich der jeweils gesetzlichen Umsatzsteuer zu zahlen. Der Abzug von Skonto bedarf einer besonderen schriftlichen Vereinbarung. Kommt der Auftraggeber in Zahlungsverzug, sind wir berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 4 Prozent über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank p.a. zu fordern. Bis zur vollständigen Bezahlung bleibt die Ware Eigentum des Auftragnehmers. Wechsel und Schecks werden nicht angenommen.
- 6.** Nicht ausdrücklich in diesen Bedingungen zugestandene Ansprüche, insbesondere Schadenersatzansprüche, sind, soweit gesetzlich zulässig, ausgeschlossen. Wir haften deshalb nicht für Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind; ferner haften wir nicht für entgangenen Gewinn oder sonstige Vermögensschäden des Auftraggebers. Soweit wir fahrlässig eine Kardinalspflicht oder eine vertragswesentliche Pflicht verletzen, ist unsere Ersatzpflicht auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt. Im Übrigen ist unsere Haftung der Höhe nach auf den Auftragswert begrenzt.
- 7.** Sofern sich aus unserer Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist Erfüllungsort Pulheim. Sofern der Auftraggeber Vollkaufmann ist, ist der Gerichtsstand Köln. Unsere Verträge und Lieferungen liegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland zu Grunde.

Besonderer Teil

1. Für Rollos/Vertikallamellen

1.1 Der Produktionsanlauf beginnt unmittelbar nach erfolgter Auftragsbestätigung. Demzufolge können spätere Änderungen Mehrkosten verursachen. Wir sind berechtigt, die Erstattung von Mehrkosten vom Auftraggeber zu verlangen. Fertigt der Hersteller nach Maßangaben des Auftraggebers, liegen Haftung und Verantwortung für die, aus falschen Angaben resultierende, Fertigung beim Auftraggeber.

1.2 Wir übernehmen die Gewähr, dass unsere Leistungen zur Zeit der Abnahme die vertraglich zugesicherten Eigenschaften haben und nicht mit Fehlern behaftet sind, die den Wert oder die Tauglichkeit zu dem gewöhnlichen oder dem nach dem Vertrag vorausgesetzten Gebrauch mindern oder aufheben. Soweit ein von uns zu vertretender Mangel unserer Leistung vorliegt, sind wir nach unserer Wahl zur Mängelbeseitigung oder zur Ersatzlieferung berechtigt. Im Fall der Mängelbeseitigung sind wir verpflichtet, die zum Zwecke der Mängelbeseitigung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten, maximal bis zur Höhe des Vertragspreises ohne Umsatzsteuer zu tragen. Sind wir zur Mängelbeseitigung/Ersatzlieferung nicht bereit oder nicht in der Lage, insbesondere verzögert sich diese über angemessene Frist hinaus aus Gründen, die wir zu vertreten haben, oder schlägt in sonstiger Weise die Mängelbeseitigung/Ersatzlieferung fehl, so ist der Auftraggeber nach seiner Wahl berechtigt, Wandlung (Rückgängigmachung des Vertrages) oder eine entsprechende Herabsetzung des Vertragspreises (Minderung) zu verlangen. Weitergehende Ansprüche, gleich aus welchem Rechtsgrund, sind ausgeschlossen. Die Gewährleistungsfrist beträgt 24 Monate. Für Ersatzteile gilt die gleiche Gewährleistungsfrist. Die Gewährleistungsfrist beginnt mit Abnahme der Leistungen, bei reiner Lieferung mit dem Versand. Bei Lieferung ohne Montage müssen Mängel innerhalb von 7 Werktagen schriftlich bei uns eingereicht werden. Die Gewährleistungspflicht erstreckt sich nicht auf Mängel, die auf natürlicher Abnutzung, schlechter Instandhaltung oder unsachgemäßer Eigenmontage beruhen.

2. Für Folienbeschichtungen

2.1 Die von uns genannten Preise sind mengenbezogen. Die Rechnungsstellung erfolgt nach dem tatsächlichen Aufmass. Die Preise beinhalten die Lieferung und Verlegung von Folien sowie die Reinigung normal verschmutzter Fensterscheiben. Die Beseitigung und Entsorgung von Folienabfällen oder sonstigen Hilfsmitteln ist ebenfalls inklusive. Bei Mehrleistungen ändert sich der qm-Preis entsprechend unserer gültigen Preisliste. Zusätze beim Aufmass bei verschiedenen Fensterformen: Dreiecksflächen und runde Fenster werden immer nach der Formel größte Breite mal größte Höhe berechnet. Bei einer Breite über 1,50 m kann sich eine Naht, die auf Stoß gearbeitet wird, nicht völlig ausschließen lassen. Anfallende Arbeiten über die angebotenen Positionen hinaus werden nach Aufwand in Rechnung gestellt. Diese Arbeiten sind z.B. Entfernen von Aufklebern auf der Fensterscheibe, Demontage und Montage von Rollos, Glasleisten o.ä., Demontage von Fensterflügeln, Entfernen von Gegenständen vor den Fensterbereichen. Eventuell erforderliche Gerüste/Hubwagen sind vom Auftraggeber zu stellen, andernfalls können sie gegen Berechnung der Aufwendung vom Auftragnehmer beschafft werden.

2.2 Wir leisten Gewähr entsprechend Abschnitt 1.2 des besonderen Teils mit folgender Abweichung: Auf Funktion und Haltbarkeit unserer Folien in Bezug auf Ablättern, Spalten und UV-Stabilität leisten wir bei innenverlegten Folien 5 (fünf) Jahre und bei außenverlegten Folien für 2 (zwei) Jahre Gewähr. Speziell wärmedämmte Scheiben und Drahtglasscheiben dürfen nur von außen mit getönten Folien beschichtet werden. Verbundsicherheitsgläser (VSG) dürfen nicht mit absorbierenden Folien beschichtet werden. Der Auftraggeber hat deshalb den Auftragnehmer in der schriftlichen Auftragserteilung darüber zu informieren, ob speziell wärmedämmte Scheiben, Drahtglasscheiben oder VSG vorhanden sind. Unterbleibt diese Information, können bei auftretenden Schäden vom Auftraggeber weder Gewährleistungs- noch Schadenersatzansprüche geltend gemacht werden. Herstellerbedingt kann nie ganz ausgeschlossen werden, dass in der Luft befindliche Staub- und Schmutzpartikel zwischen Folie und Glas eingeschlossen werden. Bei der Verlegung von starken Folien ist es ebenfalls normal, dass auf Grund von Wasserfilmresten milchige Stellen oder Wasserblasen auftreten können. Diese in die Folie eingeschlossene Feuchtigkeit durchdringt von alleine die Folie und verdunstet vollständig. Milchige Stellen verschwinden meist binnen vierzehn Tage, Wasserblasen bis zum Ende der Austrocknungszeit. Die Flecken sind später nicht mehr sichtbar. Das Auftreten von derartigen, anfänglich sichtbaren Flecken ist kein Fehler der Folie oder Folienverlegung. Ein Einbehalt des Rechnungsbetrages oder eines Teilrechnungsbetrages unter Bezug auf diese Flecken oder eingeschlossene Partikel ist unzulässig. Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche sind ausgeschlossen, wenn Fensterscheiben bereits unter Spannung im Fensterrahmen eingebaut sind oder waren. Alle Fensterfolien unterliegen in der Herstellung geringen Fertigungstoleranzen. Fertigungen innerhalb dieser Toleranzen stellen daher ebenfalls keinen Fehler dar, der Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche auslösen könnte.